

**V E R T R A G**  
**über die Lieferung von Samen an Eigenbestandsbesamer**

Die Besamungsstation für Pferde .....

Anschrift .....  
(im folgenden Besamungsstation genannt),

und der

Tierhalter .....

Anschrift .....  
(im folgenden Eigenbestandsbesamer genannt)

schließen folgenden Vertrag:

**I.**

Die Besamungsstation liefert dem Eigenbestandsbesamer Samen zur künstlichen Besamung von Pferden im eigenen Bestand.

Die Besamungsstation ist zur Lieferung erst dann berechtigt und verpflichtet, wenn ihr der Tierhalter nachweist, dass ihm oder einem seiner Betriebsangehörigen die instrumentelle Einführung des Samens bei Tierbeständen des eigenen Betriebes gem. § 14 Abs. 1 und 2 TierZG vom 27.12.2006 in Verb. mit § 7 Abs. 3 Nr. 3 SamEnV vom 14.10.2008 gestattet ist oder eine solche Gestattung für einen Arbeitnehmer des Tierhalters vorliegt.

Der Eigenbestandsbesamer verpflichtet sich, das nach Ziffer V vereinbarte Entgelt für den gelieferten Samen zu entrichten.

**II.**

Der Eigenbestandsbesamer verpflichtet sich,

1. Besamungen nur in seinem eigenen Tierbestand durchzuführen,
2. über die Verwendung des Samens unverzüglich Aufzeichnungen nach Maßgabe § 14 Abs. 3 und 4 TierZG in Verb. mit § 8 SamEnV zu machen und die Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufzubewahren,
3. den Samen so zu behandeln, zu verwahren und zu verwenden, dass Verwechslungen und Missbrauch ausgeschlossen sind,
4. für jede Besamung in lesbarer Schrift einen den tierzuchtrechtlichen Vorschriften entsprechenden Besamungsschein in dreifacher Fertigung (für Besamungsstation und Tierhalter) auszustellen. Diesen Aufzeichnungen stehen mit automatisierten Verfahren oder Informationssystemen erstellte Unterlagen gleich.
5. die Besamungsmeldungen bis zum 5ten des folgenden Monats an die Besamungsstation zu senden,
6. im landwirtschaftlichen Betrieb eine dem § 14 Abs. 3 und 4 TierZG in Verb. mit § 8 SamEnV entsprechend Besamungskartei ordnungsgemäß zu führen, in dem die Verwendung des Samens nachgewiesen wird,
7. Tot-, Miss- und Schweregeburten, Missbildungen oder andere Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation zu melden (Art. 3 BayTierZG vom 20.12.2007).

**III.**

Besamungsschein und Besamungskartei müssen nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften (§ 8 SamEnV in Verbindung mit § 14 Abs. 3 und 4 TierZG) folgenden **Mindestinhalt** aufweisen:

1. Nummer und Name der abgebenden Besamungsstation
2. Lebensnummer und - soweit bekannt - Name des weiblichen Tieres und seines Vaters
3. Besamungsdatum (Tag, Monat, Jahr)

4. Name und Lebensnummer des Hengstes, von dem der Samen stammt
5. die Ejakulatnummer der verwendeten Samenportionen (sofern von der Besamungsstation angegeben)
6. fortlaufende Zahl der durchgeführten Besamungen
7. Name und Unterschrift des Eigenbestandsbesamers / bzw. seines Vertreters

#### IV.

Für die Anschaffung der Besamungsgeräte, Besamungshüllen und ggf. des Samencontainers (bei TG - Verwendung) hat der Eigenbestandsbesamer selbst Sorge zu tragen.

Die Auslieferung des Spermas erfolgt direkt an der Besamungsstation oder durch Direktbelieferung nach vorheriger Anmeldung des Spermabedarfs.

#### V.

Das Entgelt für das gelieferte Sperma ist jeweils nach der Auslieferung zur Zahlung fällig.

Zwischen der Besamungsstation und dem Eigenbestandsbesamer besteht kein Arbeitsverhältnis. Der Eigenbestandsbesamer hat gegenüber der Besamungsstation keinen Anspruch auf Vergütungen oder Entschädigungen. Er führt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Haftungsansprüche des Eigenbestandsbesamers gegenüber der Besamungsstation aufgrund von Schadensfällen, die in der Person oder der Tätigkeit des Eigenbestandsbesamers begründet sind, sind ausgeschlossen.

#### VI.

Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und endet zum nächstfolgenden Jahresende.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis 30.9. des laufenden Kalenderjahres von einem Vertragsteil unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt wird.

Verletzt ein Vertragsteil schuldhaft wiederholt oder schwer die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten, so ist der andere Teil berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe des Kündigungsgrundes zu kündigen. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bedarf der Schriftform.

Als besonders schwerwiegende Verstöße gegen diesen Vertrag wird von Seiten der Besamungsstation betrachtet, wenn

1. der Eigenbestandsbesamer Besamungen außerhalb seines Tierbestandes durchführt,
2. Sperma für Dritte eingelagert oder an Dritte weitergegeben wird.

.....,  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Vertreters der  
Besamungsstation

.....  
Unterschrift Eigenbestandsbesamer